

S a t z u n g

über die Veränderungssperre Nr. 17 der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung und der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen. Diese umfaßt den Bereich des Bebauungsplanes C 3 (Gebiet zwischen Neutorsgang, Neutorstraße einschließlich Neutorstraße 72, Blumenbrückstraße und Hinter Tief).

§ 2

Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden,
STADT EMDEN/III-60

Brinkmann
Oberbürgermeister

Dr. Hinnendahl
Oberstadtdirektor